Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8333

29. 10. 90

Antrag

der Abgeordneten Blunck, Adler, Dr. Emmerlich, Dr. Jens, Müller (Düsseldorf), Odendahl, Dr. Pick, Weyel, Wiefelspütz, Dr. Kübler, Bernrath, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Privatgirokonto

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine umfassende, nicht auf Verbraucher beschränkte Gesetzgebung zum Schutz des Privatgirokontos vorzulegen. Diese Regelung muß folgende Elemente umfassen:

1. Grundsätze

   — Verankerung eines Rechts auf ein Girokonto ohne Einräumung eines Kreditrahmens (sog. Mindestkonto), z. B. durch Kontrahierungszwang analog der Regelung bei der KFZ-Haftpflichtversicherung;

   — Einführung eines Kündigungsschutzes bei Konten und Krediten auf der Grundlage eindeutig festgelegter Grundsätze wie z. B. Kündigungsfristen und Abmahnungen als Voraussetzung für eine Kündigung;

   — Gewährleistung der rechtlichen und faktischen Kündigungsfreiheit;

   — Sicherung des Datenschutzes („Kontogeheimnis") durch Nutzungsbegrenzung von Informationen, die der Bank aus dem Girobereich zugänglich sind, insbesondere aus dem Zahlungsverkehr zu Dritten.

2. Zugriffsrechte der Bank

   — Verbot des einseitigen Zugriffs der Banken insbesondere bei Forderungen gegen ihre Kreditkunden auf das Girokonto;

   — Durchsetzung des Pfändungsschutzes von Arbeits- und Sozialeinkommen – entsprechend dem Schutz gegenüber Dritten – auch gegenüber den Banken durch

     ○ ein Verbot der Verrechnung des nicht pfändbaren Einkommens mit Schuldsalden sowohl im Innenverhältnis Bank/Girokunde als auch gegenüber Drittgläubigern,

○ Hinweispflicht der Banken auf den gesetzlichen Schutz des nichtpfändbaren Einkommens.

3. Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Sicherstellung eines wirksamen Schutzes vor unverständlichen und überraschenden Vertragsbedingungen durch:

— separate Vorlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vorgänge des privaten Girokontos und der Verbraucher- und Baukredite sowie Ergänzung durch allgemein verständliche Erläuterungswerke;

— Aushändigung einer vollständigen und aktuellen Fassung der für ihre Geschäftsbeziehungen zutreffenden AGB an alle Kunden bei wichtigen Änderungen und in regelmäßigen Abständen;

— Verpflichtung zur vorherigen Ankündigung einer Änderung des Disporahmens;

— Verbot der Haftungsabwälzung bei technischen Risiken (mit Ausnahme des Verschuldens der Kontoinhaber).

4. Gebühren und Wertstellung

— Durch Änderung insbesondere der Preisangabenverordnung wird die Gebührentransparenz erhöht. Dazu wird festgelegt:

○ Banken müssen den Kunden jederzeit ein vollständiges Gebührentableau zur Verfügung stellen,

○ zur Erleichterung von Kostenvergleichen erfolgt die Angabe der effektiven Jahresbelastung zusätzlich zu dem in der Preisangabenverordnung vorgesehenen Preisaushang anhand einheitlicher Modellkonten für mindestens drei repräsentative Haushalts- und Nutzungstypen,

○ die Bank muß mindestens einmal jährlich eine detaillierte Aufstellung der angefallenen Kosten vorlegen. Dies umfaßt die Anzahl der jeweiligen Geschäftsvorgänge, den Preis pro Vorgang, bei Dispokrediten den Zeitraum und die Höhe der Überziehung sowie den jeweils effektiven Zinssatz,

○ die Kontenblätter müssen übersichtlicher gestaltet werden durch vollständige und klare Angaben zur Buchung sowie gesonderten Ausweis von Kontogebühren und Kreditkosten,

○ zulässige Gebührenarten und -höhe (einschließlich der Zinsen); dies umfaßt die Beschränkung der Bankforderungen bei Überschreitung des Überziehungslimits auf Margen, die sich am jahresdurchschnittlichen Verzugsschaden orientieren,

○ einheitliche Begriffe für die einzelnen Kostenarten, auch für den Bereich des Kontokorrentkredits,

○ bei Inanspruchnahme des Dispositionskredits muß der effektive Jahreszins angegeben werden;

○ bei laufendem Vertragsverhältnis müssen die einzelnen Kunden schriftlich und innerhalb einer festgelegten Frist

vor einer Änderung der Preise, einschließlich der Zinssätze, informiert werden,

- ○ Wucherzinsen sind in jedem Fall beim 1½fachen des Marktzinses anzunehmen,
- ○ sozial diskriminierende Gebührenfestlegungen sind untersagt;

- — außerdem werden regional abgestufte Maximallaufzeiten bei Überweisungen sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Überschreitung festgelegt;
- — bei Daueraufträgen und anderen regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen sind Fristenbindungen zu beachten und Kunden über die Möglichkeit fristgebundener Aufträge aufzuklären.

5. Wettbewerb und Aufsicht

- — Streichung des § 102 GWB;
- — Verankerung des Verbraucherschutzes als Aufgabe des BAK im Kreditwesengesetz;
- — Einrichtung eines vom BAK unabhängigen, paritätisch mit Vertretern der Banken und der Bankennutzer besetzten Beirats zur Klärung von Problemfällen; er kann dem BAK mit Mehrheit gefaßte Beschlüsse vorlegen, die vom BAK in Richtlinien für das Bankenverhalten zu berücksichtigen sind, Empfehlungen an Öffentlichkeit und BAK sind mit Mehrheit der Verbraucherseite – wie auch der Bankenseite – möglich.

6. Klagemöglichkeiten

- — Stärkung der Stellung der Verbraucherseite durch erweiterte Klagebefugnisse mit der Möglichkeit
  - ○ des Beitritts von Verbraucherverbänden zu einem Individualprozeß (mit Zustimmung der Kläger),
  - ○ der Geltendmachung des Kollektivschadens durch die Verbraucherverbände.

Bonn, den 23. Oktober 1990

Blunck
Adler
Dr. Emmerlich
Dr. Jens
Müller (Düsseldorf)
Odendahl
Dr. Pick
Weyel
Wiefelspütz
Dr. Kübler
Bernrath
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Das Privatgirokonto hat eine Schlüsselfunktion für Banken: „Wer das Konto hat, hat auch den Kunden." Nicht erst im Zeitalter der Allfinanz ist das Privatgirokonto damit wesentlicher Anknüpfungspunkt für lukrative Geschäfte im gesamten Bereich der Finanzdienstleistungen. Eine wichtige Grundlage hierfür bieten Kundenprofile, die die Bankinstitute anhand weitreichender Informationen aus dem Privatgirobereich erstellen können.

Aber auch für die Bankkunden stellt das private Girokonto eine zentrale Schaltstelle ihres täglichen Lebens dar. Eine Vielzahl von Beziehungen läuft über das Konto bzw. ist begleitet von Kontenbewegungen. Teilhabe am Wirtschaftsgeschehen ist heutzutage ohne Konto nicht mehr möglich – die Bezahlung vieler Konsumartikel erfolgt über das Konto, Lohn wird nur noch bargeldlos ausbezahlt, Sozialhilfe kann nicht mehr ohne Konto bezogen werden. Diese Bedeutung spiegelt sich in der weiten Verbreitung wider – ca. 94 Prozent der Bevölkerung verfügen heutzutage über ein Bankkonto.

Dementsprechend finden Probleme des täglichen Lebens in den Kontobeziehungen ihren Niederschlag, wie auch Schwierigkeiten im Bereich des Kontos Rückwirkungen auf andere Lebensbereiche der Kunden haben können. So kann die Kündigung oder Verweigerung eines Kontos dazu führen, daß die Arbeitssuche erschwert wird oder daß Lieferungen nicht getätigt werden. Die Änderung von Kreditzusagen oder die Kündigung von Krediten kann in hohen Forderungen resultieren, die eine lebenslange Verschuldung nach sich ziehen. Daher muß sichergestellt werden, daß Kündigungen nur aus wichtigen und nachprüfbaren Gründen erfolgen können.

Weitreichende Zugriffsmöglichkeiten der Banken auf das Arbeits- und Sozialeinkommen können die Haushalts- und Lebensführung in erheblichem Maße beeinträchtigen. Die Bundesregierung hat es versäumt, hier einen ausreichenden Schutz des nichtpfändbaren Einkommens sicherzustellen.

Hinzu kommt ein verbreitetes Gefühl der Ohnmacht der Kunden gegenüber den Banken. Dazu haben die Unübersichtlichkeit der Gebühren, lange Überweisungszeiten trotz hoher Technisierung und die schwere Verständlichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigetragen. Aber auch das Bewußtsein, kaum Einflußmöglichkeiten auf die Vertragsbedingungen zu haben und in der Durchsetzung der eigenen Rechte benachteiligt zu sein sowie die Versuche, Nachteile wie die Haftung für technische Risiken auf die Kunden abzuwälzen, haben ein Gefühl einer einseitigen Abhängigkeit erzeugt.

Die erleichterte Kreditaufnahme durch Überziehungsmöglichkeiten, Euroscheck, Geldautomaten und Kreditkarten haben zu einer verstärkten Nutzung des Girokontos als Kreditkonto geführt. So belaufen sich die Kontokorrentkredite der Verbraucher gegenwärtig auf rund 30 Mrd. DM. Diese Entwicklung wirft zunehmend Probleme auf. Unbefriedigend geregelt ist auch die Frage der Kreditkosten. Ein Wirrwarr von Begriffen und Bezugszeiträumen,

schwankende Zinssätze sowie die vielfach gemeinsame Ausweisung mit den Kontoführungsgebühren machen es de facto unmöglich, die effektiven Zinsen zu bestimmen.

Was also Anfang der sechziger Jahre als eng begrenzte und zudem kostenlose Dienstleistung der Banken begann, hat sich in der Zwischenzeit zu einem grundlegenden Bestandteil, aber auch Problem im Leben der Bürger gewandelt. Das Privatgirokonto hat somit eine große Bedeutung im Leben des Einzelnen erlangt, die aber auch heute noch vielfach in ihren gesamten Auswirkungen unterschätzt wird. Hieraus folgt eine besondere Schutzwürdigkeit dieses Bereiches und die Notwendigkeit erweiterter gesetzlicher Schutzvorschriften.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333